

Rechtsauskunft

Lohnzahlung an Instrumentallehrpersonen bei Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers

Sachverhalt:

Ein Schüler einer befristet angestellten Instrumentallehrperson fehlt infolge einer Krankheit voraussichtlich für ein ganzes Semester im Unterricht. Der Schüler wurde der Lehrperson bereits zugewiesen, der Lehrauftrag wurde erstellt. Müssen der Lehrperson die Lektionen bezahlt werden?

Rechtslage:

Die Kompensation von ausfallenden Lektionen wird für unbefristet angestellte Lehrpersonen in Art. 14 f. der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen (sGS 143.4; abgekürzt EVA-MS) geregelt. Für befristet angestellte Lehrpersonen ist dagegen nichts geregelt. Es sind drei Möglichkeiten gegeben:

- a) Anpassung des Lehrauftrags (Änderungskündigung) in gegenseitigem Einvernehmen (Instrumentallehrpersonen müssen mit solchen Schwankungen rechnen, daher ist dies der Regelfall);
- b) Lohnfortzahlung unter Zuweisung einer anderen zumutbaren Arbeit (der Arbeitgeber zahlt die Arbeitszeit und darf dafür eine Gegenleistung fordern);
- c) analoge Vorgehensweise wie bei unbefristeten Lehraufträgen vorgehen: Saldovortrag.

Empfehlung:

Vorbehalt im Arbeitsvertrag, dass sich die Unterrichtsverpflichtung (und damit der Lohn) bei Abmeldungen ändern kann.

Der Vorbehalt könnte wie folgt formuliert werden:

Gibt eine Schülerin oder ein Schüler den Instrumentalunterricht definitiv auf, kann der Lehrauftrag unter Anpassung des Lohnes gekürzt werden.

Rechtsgrundlage:

erwähnt
